

vorhabenbezogener BEBAUUNGSPLAN Nr. 24 "SOLARPARK PENZLIN-MOLLENSTORF" der Stadt Penzlin

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **26.01.2022 bis 28.02.2023**

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **26.01.2023**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
1.	Amt für Raumordnung und Landesplanung, Neustrelitzer Str. 121 17033 Neubrandenburg	01.02.2023	<p>Die angezeigten Planungsabsichten werden beurteilt nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß dem Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LPIG M-V), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016 sowie dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) vom 15.06.2011.</p> <p>Folgende Unterlagen haben vorgelegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - vorhabenbezogener Bebauungsplan (M 1 : 1.000), Entwurf September 2022 - Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplans, Stand 30. September 2022 - Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung vom 03.01.2023 - Blendgutachten, Stand 16.09.2022 - Vermerk Lebensraumpotential Zauneidechsen vom 17.05.2022 <p>1. Planungsinhalt: Die Stadtvertretung der Stadt Penzlin hat am 23.03.2021 den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24 „PV-Anlage Penzlin-Mollenstorf“ gefasst. Ziel der Planung ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf derzeit brachliegenden, teilversiegelten Flächen für die Landwirtschaft. Dazu soll ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung: „Sondergebiet Solar (SO)“ festgesetzt werden.</p> <p>Der ca. 0,7 ha große Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Mollenstorf, Flur 3, die Flurstücke 23/7 und 23/9, sowie eine Teilfläche des Flurstücks 73, Flur 1.</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Planungsinhalt ist korrekt wiedergegeben.	-		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

vorhabenbezogener BEBAUUNGSPLAN Nr. 24 "SOLARPARK PENZLIN-MOLLENSTORF" der Stadt Penzlin

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **26.01.2022 bis 28.02.2023**

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **26.01.2023**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<p>2. Im Ergebnis der Prüfung der Unterlagen ist Folgendes festzustellen:</p> <p>2.1 Für die landesplanerische Beurteilung sind folgende raumordnerische Erfordernisse von Belang:</p> <p>Gemäß Programmsatz 5.3(1) LEP M-V soll in allen Teilräumen eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substanziellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen.</p> <p>Gemäß Programmsatz 4.5(2) LEP M-V, als Ziel der Raumordnung, darf die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden.</p> <p>Gemäß Programmsatz 5.3(9) LEP M-V Absatz 1 und Programmsatz 6.5(4) RREP MS sollen für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden. Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen laut LEP M-V effizient und flächensparend errichtet werden. Dazu sollen sie verteilnetznah geplant und insbesondere auf Konversionsstandorten, endgültig stillgelegten Deponien oder Deponieabschnitten und bereits versiegelten Flächen errichtet werden. Die entsprechenden Anlagen sollen dabei laut RREP MS wesentlich zur Schaffung regionaler Wirtschaftskreisläufe beitragen.</p> <p>Gemäß Programmsatz 6.5(6) RREP MS sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen insbesondere auf bereits versiegelten oder geeigneten wirtschaftlichen oder militärischen Konversionsflächen errichtet werden.</p> <p>Von Freiflächenphotovoltaikanlagen freizuhalten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege - Tourismusschwerpunkträume außerhalb bebauter Ortslagen - Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie Neubrandenburg-Trollenhagen 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die landesplanerischen Ziele sind im B-Plan berücksichtigt.</p>	-		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

vorhabenbezogener BEBAUUNGSPLAN Nr. 24 "SOLARPARK PENZLIN-MOLLENSTORF" der Stadt Penzlin

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **26.01.2022 bis 28.02.2023**

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **26.01.2023**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<p>- Regional bedeutsame Standorte für Gewerbe und Industrie - Eignungsgebiete für Windenergieanlagen (Ziel der Raumordnung)</p> <p>Bei der Prüfung der Raumverträglichkeit von Freiflächenphotovoltaikanlagen außerhalb der aufgeführten freizuhaltenen Räume, Gebiete und Standorte sind insbesondere sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Tourismus sowie der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft zu berücksichtigen.</p> <p>Gemäß Programmsatz 4.5(3) LEP M-V soll in Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zu berücksichtigen. Zu den Produktionsfaktoren zählt auch die Ertragsfähigkeit des Bodens, der in den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden soll.</p> <p>Gemäß Programmsatz 6.5(9) RREP MS sollen bei allen Vorhaben der Energieerzeugung, Energieumwandlung und des Energietransportes bereits vor Inbetriebnahme Regelungen zum Rückbau der Anlagen bei Nutzungsaufgabe getroffen werden.</p> <p>Gemäß Programmsatz 5.3(4) LEP M-V sollen die wirtschaftliche Teilhabe an der Energieerzeugung sowie der Bezug von lokal erzeugter Energie ermöglicht werden.</p>				
			<p>2.2 Die raumordnerische Bewertung des Vorhabens führt zu folgendem Ergebnis: Durch die beabsichtigte Nutzungsart Photovoltaik-Freiflächenanlage (SO EBS) wird dem Grundsatz gemäß 5.3(1) LEP M-V entsprochen, dem zu Folge in allen Teilräumen des Landes Mecklenburg-Vorpommern eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der B-Plan ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.</p>			

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

vorhabenbezogener BEBAUUNGSPLAN Nr. 24 "SOLARPARK PENZLIN-MOLLENSTORF" der Stadt Penzlin

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **26.01.2022 bis 28.02.2023**

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **26.01.2023**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<p>werden soll und der Anteil erneuerbarer Energien deutlich zunehmen soll.</p> <p>Da die Flächen des Geltungsbereichs teilweise versiegelt sind und die Bodenwertzahlen der brachliegenden Fläche unter 50 liegen, steht das Vorhaben dem Programmsatz 4.5(2) LEP M-V nicht entgegen.</p> <p>Beim Vorhabenstandort handelt es sich um eine brachliegende, teilweise versiegelte Konversionsfläche, wodurch die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage den Grundsätzen gemäß den Programmsätzen 5.3(9) LEP M-V Absatz 1 sowie 6.5(4) und 6.5(6) RREP MS nicht entgegensteht. Der erzeugte Solarstrom soll in das öffentliche Netz eingespeist werden. Die verteilnetznahe Anbindung des beabsichtigten Solarparks soll durch die Anbindung an ein ca. 130 m von der Erzeugungsanlage entfernte Netzanschlusspunkt mittels Stichanschluss erfolgen und entspricht damit Programmsatz 5.3(9) Absatz 1 Satz 4 LEP M-V. Der Beitrag zur Schaffung regionaler Wirtschaftskreisläufe gemäß 6.5(4) RREP MS kann anhand der vorliegenden Unterlagen nicht geprüft werden.</p> <p>Der räumliche Geltungsbereich des angezeigten Bebauungsplanes liegt außerhalb der gemäß 6.5(6) RREP MS von Freiflächenphotovoltaikanlagen freizuhaltenden Raumkategorien und entspricht somit dem Ziel der Raumordnung gemäß Programmsatz 6.5(6) RREP MS. Sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß dem Grundsatz in 6.5(6) Absatz 4 RREP MS werden aus raumordnerischer Sicht ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Der vorgesehene Geltungsbereich befindet sich auf einer Fläche, die gemäß Gesamtkarte (M 1 :100.000) des RREP MS und gemäß Karte (M 1 : 250.000) des LEP M-V in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft liegt. An die Planfläche grenzt nördlich eine landwirtschaftliche Produktionsfläche und westlich eine Lagerhalle. Südlich befindet sich ein</p>				

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB= Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

vorhabenbezogener BEBAUUNGSPLAN Nr. 24 "SOLARPARK PENZLIN-MOLLENSTORF" der Stadt Penzlin

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **26.01.2022 bis 28.02.2023**

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **26.01.2023**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<p>privates Wohngrundstück und östlich befindet sich eine Ackerfläche. Die für das Vorhaben gewählte brachliegende und teilweise versiegelte Fläche unterliegt keiner landwirtschaftlichen Nutzung. Dem o. g. Grundsatz der Raumordnung gemäß Programmsatz 4.5(3) LEP M-V wird entsprochen.</p> <p>Gemäß Programmsatz 6.5(9) RREP MS sollen vor Inbetriebnahme von Vorhaben der Energieerzeugung Regelungen zum Rückbau der Anlagen getroffen werden. Dazu bedarf es im Fall eines konkreten Vorhabens einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung.</p> <p>Inwiefern dem Grundsatz zur wirtschaftlichen Teilhabe an der Energieerzeugung und dem Bezug von lokal erzeugter Energie gemäß 5.3(4) LEP M-V entsprochen wird, kann anhand der vorliegenden Unterlagen nicht geprüft werden</p>				
			<p>3. Schlussbestimmung: Der angezeigte vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 24 der Stadt Penzlin „PV-Anlage Penzlin- Mollenstorf“ ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.</p> <p>nachrichtlich per E-Mail: - Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus u. Arbeit M-V, Abt. 5, Ref. 510 und Ref. 550 - LK Mecklenburgische Seenplatte, Regionalstandort Waren (Müritz), Bauamt, SGL Kreisplanung - Amt Penzliner Land, stadtverwaltung@penzlin.de</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Der B-Plan ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.			

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB= Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

vorhabenbezogener BEBAUUNGSPLAN Nr. 24 "SOLARPARK PENZLIN-MOLLENSTORF" der Stadt Penzlin

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **26.01.2022 bis 28.02.2023**

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **26.01.2023**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
2.	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Regionalstandort Waren	03.03.2023	<p>Die Stadtvertretung der Stadt Penzlin hat die Aufstellung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark Penzlin-Mollenstorf“ beschlossen. Der hierzu erarbeitete Entwurf wurde gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Mit Schreiben des von der Stadt Penzlin in Anwendung des § 4b BauGB bevollmächtigten Planungsbüros Bruckbauer & Hennen GmbH vom 26. Januar 2023 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.</p> <p>Zu dem mir vorliegenden Entwurf des o. g. Bebauungsplanes, bestehend aus Teil A – Planzeichnung, Teil B – Text sowie der Begründung (Stand: September 2022) nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p> <p>I. Allgemeines/ Grundsätzliches</p> <p>1. In der Ortslage Mollenstorf beabsichtigt ein privater Vorhabenträger auf einer gewerblichen Brachfläche die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV). Der damit erzeugte Strom soll in das öffentliche Netz eingespeist werden.</p> <p>Der übrige Bereich zur Straße hin soll als Mischgebiet insbesondere die dort vorhandene Halle im Bestand sichern, gleichzeitig aber auch eine Abschirmung der freien Sicht auf die PV verhindern.</p> <p>Mit der Aufstellung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 24 "Solarpark Penzlin-Mollenstorf" der Stadt Penzlin sollen hierfür planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden.</p> <p>2. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB).</p> <p>Eine landesplanerische Stellungnahme vom 01. Februar 2023 liegt mir vor. Danach ist der o. g. Bebauungsplan mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der B-Plan ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.</p>	-		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB= Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

vorhabenbezogener BEBAUUNGSPLAN Nr. 24 "SOLARPARK PENZLIN-MOLLENSTORF" der Stadt Penzlin

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **26.01.2022 bis 28.02.2023**

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **26.01.2023**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			3. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot). Die Stadt Penzlin hat keinen Flächennutzungsplan. Der o. g. Bebauungsplan wird insoweit als vorzeitiger Bebauungsplan im Sinne des § 8 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Grundsätzlich kann danach ein vorzeitiger Bebauungsplan dann aufgestellt werden, solange (noch) kein rechtswirksamer Flächennutzungsplan besteht. Ein vorzeitiger Bebauungsplan kann aber nur dann aufgestellt werden, wenn dringende Gründe es erfordern und wenn der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegensteht. Auf die Genehmigungspflicht durch die höhere Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 BauGB – hier: Landkreis Mecklenburgische Seenplatte – weise ich in diesem Zusammenhang vorsorglich hin.	Wird zur Kenntnis genommen. Der B-Plan wird insoweit als vorzeitiger Bebauungsplan im Sinne des § 8 Abs. 4 BauGB aufgestellt.	-		
			4. Zu den vorliegenden Planunterlagen möchte ich im Hinblick auf das weitere Aufstellungsverfahren zu o. g. Bebauungsplan auf folgende grundsätzliche planungsrechtliche Aspekte aufmerksam machen.	Die Planzeichnung wird angepasst: Für das Mischgebiet erfolgt die Festsetzung der über baubaren Grundstücksfläche mittels Baugrenze.	P/B		
			4.1. Im o. g. Bebauungsplan werden zum einen ein Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO festgesetzt. Dieses erfüllt die Voraussetzungen für einen qualifizierten Bebauungsplan (§ 30 Abs. 1 BauGB) In dem zum anderen festgesetzten Mischgebiet fehlt es an der Festsetzung der über baubaren Grundstücksfläche und der örtlichen Verkehrsflächen, so dass sich hier die Zulässigkeit von Bauvorhaben gemäß § 30 Abs. 3 BauGB im Übrigen nach im konkreten Fall § 34 BauGB richtet.	Die örtlichen Verkehrsflächen werden wie folgt definiert: Die Geltungsbereichsgrenze ist zwischen den Punkten A und B Straßenbegrenzungslinie.	P/B		
			4.2. Im Hinblick auf das Maß der baulichen Nutzung mache ich auf Folgendes aufmerksam. Bei der Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen sind die erforderlichen	Auf Grundlage der Vermessung wird ein Höhenbezugspunkt definiert.	P/B		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

vorhabenbezogener BEBAUUNGSPLAN Nr. 24 "SOLARPARK PENZLIN-MOLLENSTORF" der Stadt Penzlin

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **26.01.2022 bis 28.02.2023**

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **26.01.2023**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<p>Bezugspunkte zu bestimmen (§ 18 Abs. 1 BauNVO). Als Höhenfestsetzung soll für die im festgesetzten SO zu lassigen baulichen Anlagen die natürliche Geländeoberfläche gelten. Diese Begriffsbestimmung genügt nicht dem Bestimmtheitsgebot. Die Praxis lehrt, dass sich die Geländehöhen durch Erdbewegungen verändern können.</p> <p>Dieses kann in der Umsetzung der Vorhaben zu Differenzen führen. Die Gemeinde sollte, wenn sie das anstehende Gelände als unteren Bezugspunkt bestimmen will, diesen näher definieren. Die Planzeichenverordnung gibt beispielhaft als unteren Bezugspunkt das Höhenbezugssystem NN an. Denkbar ist auch der Bezug zum jeweiligen Straßenabschnitt der angrenzenden Erschließungsstraße.</p>				
			<p>4.3. Auf die für einen von der Gemeinde auf Grundlage des § 12 BauGB aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan erforderlichen drei bekannte Elemente mache ich nochmals aufmerksam:</p> <ul style="list-style-type: none"> *den Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers, *den Durchführungsvertrag und *als Satzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan. <p>Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB somit an bestimmte Voraussetzungen gebunden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Vorhabenträger muss sich zur Durchführung der Vorhaben- und Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist sowie zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten im Durchführungsvertrag verpflichten. - Der Vorhabenträger muss zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließung bereit und in der Lage sein. <p>Hieraus folgt die Nachweispflicht der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit des Trägers zum Zeitpunkt des</p>	<p>Unter Punkt 6 der Begründung sind VORHABEN- U. ERSCHLIEßUNGSPLAN / DURCHFÜHRUNGS-VERTRAG benannt. Die Inhalte sind durch die Gemeinde und den Vorhabenträger zu erarbeiten. Entsprechende Beschlüsse werden durch die Stadt Penzlin herbeigeführt.</p>	V		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB= Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

vorhabenbezogener BEBAUUNGSPLAN Nr. 24 "SOLARPARK PENZLIN-MOLLENSTORF" der Stadt Penzlin

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **26.01.2022 bis 28.02.2023**

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **26.01.2023**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<p>Satzungsbeschlusses. Ein bloßes Glaubhaftmachen der Leistungsfähigkeit des Trägers reicht nicht aus. Die finanzielle Bonität des Vorhabenträgers kann z. B. durch eine Kreditzusage geeigneter Banken oder durch Bürgschaftserklärungen nachgewiesen werden.</p> <p>- In der Regel muss der Vorhabenträger Eigentümer der Flächen sein, auf die sich der Plan erstreckt.</p> <p>Ist der Vorhabenträger nicht Eigentümer, so ist ggf. eine qualifizierte Anwartschaft auf den Eigentumserwerb oder eine anderweitige privatrechtliche Verfügungsberechtigung nachzuweisen. (Dies gilt auch für Flächen für externe Ausgleichsmaßnahmen!) Dieser Nachweis muss spätestens zum Satzungsbeschluss vorliegen.</p> <p>- Der Durchführungsvertrag ist vor dem Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde zu schließen. (Hierzu bedarf es eines nach Kommunalrecht notwendigen Gemeinderatsbeschlusses.) Erfolgt dies nicht, fehlen der Gemeinde die Voraussetzungen zum Beschluss über die Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Ein Rechtsanspruch darauf besteht grundsätzlich nicht.</p>				
			<p>4.4. In diesem Zusammenhang weise ich ebenso nochmals vorsorglich auf die Besonderheit des § 12 Abs. 3a BauGB hin. Den Gemeinden wird hiermit nämlich die Möglichkeit eröffnet, in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht nur ein konkretes Vorhaben zuzulassen, sondern darüber hinaus die zulässigen Nutzungen allgemein zu beschreiben und sich nur im Durchführungsvertrag auf ein konkretes</p>	<p>Unter Punkt 6 der Begründung sind VORHABEN- U. ERSCHLIEßUNGSPLAN / DURCHFÜHRUNGS-VERTRAG benannt. Die Inhalte sind durch die Gemeinde und den Vorhabenträger zu erarbeiten. Entsprechende Beschlüsse werden durch die Stadt Penzlin herbeigeführt.</p>	V		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB= Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

vorhabenbezogener BEBAUUNGSPLAN Nr. 24 "SOLARPARK PENZLIN-MOLLENSTORF" der Stadt Penzlin

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **26.01.2022 bis 28.02.2023**

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **26.01.2023**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<p>Vorhaben festzulegen. Baugebiete können hiernach also nach BauNVO festgesetzt werden. Die Art der baulichen Nutzung wird in einem gewissen Rahmen allgemein festgesetzt. Im Durchführungsvertrag ist dann das Vorhaben aber so konkret zu beschreiben, dass hinreichend deutlich wird, zu welchem Vorhaben sich der Vorhabenträger verpflichtet. Hierunter fallen die Regelungen zu den einzelnen zu errichtenden Anlagen, die für die PV- Anlage sowie Nutzung innerhalb des Mischgebietes notwendig sind, usw. Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist dann unter entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 3a BauGB ausdrücklich festzusetzen, dass `im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet`. Zu einem späteren Zeitpunkt kann bei einem entsprechenden Bedarf durch eine im Vergleich zu einer Planänderung verhältnismäßig einfachen Änderung des Durchführungsvertrages die Zulässigkeit des Vorhabens modifiziert werden. Dies bringt dann Vorteile, wenn sich im Genehmigungsverfahren oder während der Nutzung des Vorhabens herausstellt, dass sich die ursprünglich als zutreffend erachteten Bedürfnisse geändert haben. Insofern sind die vorgenannten Hinweise zu § 12 Abs. 3a BauGB im weiteren Verfahren zu beachten. Die Festsetzung in Bezug auf § 9 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 3a BauGB ist im Bebauungsplan noch zu ergänzen.</p>				
			<p>III. Sonstiges <input type="checkbox"/> In Bezug auf die Nutzungsschablonen ist festzustellen, dass in den Baugebieten unterschiedliche Angaben zum Maß der baulichen Nutzungen gemacht werden.</p>	In der Planzeichnerklärung wird die zweite Nutzungsschablone erklärend ergänzt.	P		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB= Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

vorhabenbezogener BEBAUUNGSPLAN Nr. 24 "SOLARPARK PENZLIN-MOLLENSTORF" der Stadt Penzlin

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **26.01.2022 bis 28.02.2023**

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **26.01.2023**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			Im Weiteren ist die Nutzungsschablone für das MI erklärt. Um der Individualität der Baugebiete in Bezug auf die Höhenfestsetzungen Rechnung zu tragen, empfiehlt es sich auch die Nutzungsschablone des SO separat zu erklären.				
			<input type="checkbox"/> Verfahrensvermerke dienen der Dokumentation des durchgeführten Verfahrens. Sie tragen Urkundencharakter und sind daher dem tatsächlich durchgeführten Verfahren anzupassen. Grundsätzlich erfolgt nach dem Satzungsbeschluss zunächst die Genehmigung, dann die Ausfertigung und zum Schluss die Bekanntmachung. Im konkreten Fall wird nicht der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes, sondern die Genehmigung der Satzung über den ... bekannt gemacht. Außerdem tritt der Bebauungsplan mit Ablauf des Bekanntmachungstages in Kraft. Die Verfahrensvermerke sind dahingehend zu überarbeiten.	Die Verfahrensvermerke werden angepasst.	P		
	Immissionsschutz		1. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wird wie bereits in meiner Stellungnahme vom 27. April 2022 Folgendes angemerkt. Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen Flächen die für bestimmte Nutzungen vorgesehen sind, einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Lichtimmissionen gehören nach dem BImSchG zu den schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen. In den LAI (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz) Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen wird insbesondere darauf verwiesen, dass Immissionsorte die vorwiegend westlich einer	Auf der Seite 7 des Blendgutachtens werden mögliche Immissionsstandorte dargestellt. Eine Betrachtung des Immissionsortes Große Straße 2 und 3 (ca. 30 m vom Plangebiet entfernt) südwestlich der Anlage gelegen erfolgte nicht, das das Objekt aufgrund seiner Lage nicht betroffen ist. In der Licht-Leitlinie werden Immissionsorte benannt, die keine genauere Prüfung erfordern: vorwiegend südlich von PV-Anlagen gelene Ort, brauch nur bei PV-Fassaden (senkrecht angeordnet) berücksichtigt werden. Eine Untersuchung zum Gebäude Große Straße 2/3 ist daher nicht notwendig.	N		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

vorhabenbezogener BEBAUUNGSPLAN Nr. 24 "SOLARPARK PENZLIN-MOLLENSTORF" der Stadt Penzlin

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **26.01.2022 bis 28.02.2023**

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **26.01.2023**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100m von dieser entfernt sind, hinsichtlich einer Blendung als kritische Immissionsorte betrachtet werden müssen. Hier kann es im Jahresverlauf zu ausgedehnten Immissionszeiträumen kommen, die als erhebliche Belästigung der Nachbarschaft aufgefasst werden können. Ziel des Blendgutachtens war es zu klären, ob von der PV Anlage eine Blendwirkung für die nächste schutzbedürftige Wohnbebauung ausgehen könnte. Eine Betrachtung des Immissionsortes Große Straße 2 und 3 (ca. 30 m vom Plangebiet entfernt) südwestlich der Anlage gelegen erfolgte jedoch nicht.				
	Naturschutz		2. Aus naturschutzrechtlicher und –fachlicher Sicht wird zu vorliegendem Entwurf wie folgt Stellung genommen. Vorab wird ein redaktioneller Hinweis gegeben. In der Begründung zum vBP 24 PV-Anlage Penzlin-Mollenstorf ist auf S. 17 (Punkt 7.1.2; Unterpunkt Pflanzen; Abs. 3) der angegebene § 32 BbgNatSchG auszutauschen gegen § 20 ff Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V.	Das Gesetz wird angepasst.	B/P		
			Artenschutz Bei der Durchführung insbesondere der bauvorbereitenden Maßnahmen kann es zum Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände u. a. nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen, da es sich baulich um eine bisher nicht genutzte brachliegende Fläche handelt. Nachfolgende Bestimmung sinngemäß in die Festsetzungen aufzunehmen: Die Baufeldfreimachung bzw. Mahd der Fläche hat nur außerhalb der Fortpflanzungszeit und somit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar des Folgejahres stattzufinden.	Die Festsetzung wird aufgenommen: Die Baufeldfreimachung bzw. Mahd der Fläche hat nur außerhalb der Fortpflanzungszeit und somit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar des Folgejahres stattzufinden.	B/P		
	Unteren Wasserbehörde		3. Von Seiten der unteren Wasserbehörde wird angemerkt, dass die Begründung zum Bebauungsplan wie folgt zu	Eine Überbauung des Grabens wird nicht vorgesehen. Der Grabenverlauf ist zumeist	N		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB= Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten


N = Nichtberücksichtigung

vorhabenbezogener BEBAUUNGSPLAN Nr. 24 "SOLARPARK PENZLIN-MOLLENSTORF" der Stadt Penzlin

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **26.01.2022 bis 28.02.2023**

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **26.01.2023**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<p>überarbeiten ist. Über das Plangebiet verläuft, wie unter Punkt 7.1.5 der Planungsunterlagen angegeben, ein Gewässer zweiter Ordnung, Rohrleitung L92/20. Näherungsweise ist der Gewässerverlauf im Luftbild dargestellt.</p>  <p>Einer Überbauung der Rohrleitung wird durch die untere Wasserbehörde nicht zugestimmt. Von der Rohrleitungstrasse ist ein beidseitiger Abstand von 7 m von jeglicher Bebauung freizuhalten; dies gilt auch für Einfriedungen und dauerhafte Bepflanzungen. Für Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten sowie zur Vermeidung von Havarien wird durch die untere Wasserbehörde gemäß § 100 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ein ausreichender Abstand zum Gewässer (hier verrohrt) von 7 Metern gefordert. Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind gemäß § 36 WHG so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass keine schädlichen</p>	<p>außerhalb des Geltungsberieches. Im südwestlichen Eckbereich ist die Baugrenze zur Sicherung des Grabens verschoben. Der 7 m breite Streifen ist ebenfalls berücksichtigt. Eine Bebauung (auch Zaun) ist nur in der Baugrenze möglich.</p>			

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB= Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

vorhabenbezogener BEBAUUNGSPLAN Nr. 24 "SOLARPARK PENZLIN-MOLLENSTORF" der Stadt Penzlin

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **26.01.2022 bis 28.02.2023**

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **26.01.2023**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<p>Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Der Wasser- und Bodenverband „Obere Havel/ Obere Tollense“ ist gemäß § 63 LWaG M-V i.V.m. § 40 WHG Unterhaltungspflichtiger für dieses Gewässer. Der genaue Rohrleitungsverlauf ist mit dem genannten Wasser- und Bodenverband zu prüfen.</p> <p>Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung, weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss, so hat der Eigentümer des Grundstückes oder der Anlage gemäß § 65 LWaG M-V dem Unterhaltungspflichtigen die Mehrkosten zu ersetzen.</p>				
			<p>Niederschlagswasser Für die Niederschlagswasserbeseitigung durch Ableitung oder Versickerung sind folgende allgemeine Bestimmungen zu beachten: Das von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser ist entsprechend § 54 des WHG als Abwasser einzustufen. Auf der Grundlage des § 55 Abs. 2 WHG sollte unbelastetes Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Die Beseitigungs- und Überlassungspflicht entfällt für Niederschlagswasser, wenn dieses verwertet oder versickert wird. Ungefasstes und nicht belastetes Niederschlagswasser, welches unmittelbar am Ort des Anfalls großflächig</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Regelungen gemäß WHG sind einzuhalten. Hinweise sind bei der Bauausführung zu beachten.</p>	N		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB= Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

vorhabenbezogener BEBAUUNGSPLAN Nr. 24 "SOLARPARK PENZLIN-MOLLENSTORF" der Stadt Penzlin

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **26.01.2022 bis 28.02.2023**

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **26.01.2023**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<p>versickert, ist kein Gewässernutzungsstatbestand und damit nicht erlaubnispflichtig. Zu beachten sind aber auch in diesen Fällen die topografischen Gegebenheiten und die Gefahr eines oberflächigen Abflusses.</p> <p>Für die Ableitung des unbelasteten Niederschlagswassers über eine Versickerungsanlage (Rigole, Schacht usw.) in das Grundwasser oder in ein Oberflächengewässer ist ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische-Seenplatte zustellen. Die Sickerleistung ist mit einem Gutachten nachzuweisen.</p> <p>Es wird zudem auf § 40 AwSV verwiesen. Da beim Betrieb der Trafostation wassergefährdende Stoffe zum Einsatz kommen, ist durch den Antragsteller eine entsprechende Anzeigepflicht zu prüfen. Anzeigevordrucke sind auf der Internetseite des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte erhältlich.</p>				
	Boden- und Abfall-schutz		<p>4. Aus bodenschutz-/ abfallrechtlicher Sicht wird nochmal auf Folgendes hingewiesen.</p> <p>Wie bereits bekannt, ist der benannte Standort im Altlastenkataster des Landkreises als stillgelegter Betriebsstandort erfasst.</p> <p>Es ist zu berücksichtigen, dass ehemalige Stallanlagen, militärisch genutzte Objekte sowie Betriebs- und Tankanlagen, in denen mit wasser- und/ oder bodengefährdenden Stoffen umgegangen wurde, als Verdachtsflächen zu betrachten sind, die mit schädlichen Bodenverunreinigungen belastet sein können, die auf der Grundlage abfallrechtlicher Bestimmungen beseitigt werden müssen.</p> <p>Gefahren ausgehend von dieser Liegenschaft sind dem Umweltamt zu gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt.</p> <p>Ich weise jedoch darauf hin, dass die Erfassung von</p>	<p>Der Hinweis ist in Begründung und Plankarte vermerkt und im Rahmen der Bauausführung zu beachten:</p> <p>Der Standort ist als stillgelegter Betriebsstandort im Altlastenkataster des Landkreises als Altlastenverdachtsfläche erfasst.</p>	V		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB= Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

vorhabenbezogener BEBAUUNGSPLAN Nr. 24 "SOLARPARK PENZLIN-MOLLENSTORF" der Stadt Penzlin

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **26.01.2022 bis 28.02.2023**

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **26.01.2023**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			Altlastenverdachtsflächen in vielen Fällen auf die Befragung bzw. auf Berichte von Zeitzeugen basiert und daher nicht immer eine hundertprozentige Gewähr für die übermittelten Angaben möglich ist. Die Bewertung eines Standortes ist im Zweifelsfall nur durch eine aktuelle Gefährdungsabschätzung möglich. Falls bei Erdaufschlüssen Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen (z. B. abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen) auftreten, ist das Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte umgehend zu informieren. Des Weiteren gibt es aus bodenschutz-/ abfallrechtlicher Sicht keine über die bereits in der Stellungnahme vom 27. April 2022 hinausgehenden Hinweise zu o. g. Bebauungsplan.				
	Kataster- und Vermessungsamt		5. Von Seiten des Kataster- und Vermessungsamtes gibt es keine weiteren Anmerkungen oder Hinweise zu o. g. Bebauungsplan der Stadt Penzlin.	Wird zur Kenntnis genommen. Behörde hat keinen Bedenken.	-		
3.	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte	27.02.2023	1. Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten Zum o. g. Vorhaben gibt es aus Sicht der Abteilung Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten keine Bedenken oder Hinweise.	Wird zur Kenntnis genommen. Behörde hat keinen Bedenken.	-		
			2. Integrierte ländliche Entwicklung Zum o. g. Vorhaben gibt es aus Sicht der Abteilung Integrierte ländliche Entwicklung keine Bedenken oder Hinweise.	Wird zur Kenntnis genommen. Behörde hat keinen Bedenken.	-		
			3. Naturschutz, Wasser und Boden Das Vorhaben berührt weder ein der Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS) unterliegendes Gewässer noch liegt es innerhalb eines GGB- oder Vogelschutzgebietes.	Der Hinweis ist in Begründung und Plankarte vermerkt und im Rahmen der Bauausführung zu beachten: Der Standort ist als stillgelegter Betriebsstandort im Altlastenkataster des	V		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

vorhabenbezogener BEBAUUNGSPLAN Nr. 24 "SOLARPARK PENZLIN-MOLLENSTORF" der Stadt Penzlin

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **26.01.2022 bis 28.02.2023**

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **26.01.2023**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			<p>Das StALU MS sieht nach Aktenlage in den betreffenden Flurstücken einen Altstandort bzw. eine altlastverdächtige Fläche. Es stehen keinerlei Informationen zur Verfügung ob eine Erkundung oder Sanierung bereits stattgefunden hat. Ohne solche Informationen kann nicht evaluiert werden, ob vorhandene Emittenten (Schadstoffe) sich negativ auf die zukünftige Bausubstanz oder die geplanten Standorte auswirken.</p> <p>Sollte eine Erkundung des Altstandortes oder eine Sanierung bereits teilweise bzw. vollständig durchgeführt worden sein, sind dem StALU MS sämtliche Unterlagen und Nachweise umgehend nachzureichen. Es behält sich das Recht vor diese Unterlagen zu überprüfen und gegebenenfalls erforderliche weitere Schritte in die Wege zu leiten. Das StALU MS ist bei Sanierungsvorhaben als zuständige Behörde rechtzeitig einzubinden.</p> <p>Weitere Belange der Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden sind nicht betroffen.</p>	Landkreises als Altlastenverdachtsfläche erfasst.			
			<p>4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft</p> <p>Aus Sicht der Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft des StALU Mecklenburgische Seenplatte gibt es zu den eingereichten Unterlagen folgenden Hinweis:</p> <p>Auf der zu bebauenden Fläche befinden sich Haufwerke von Abfällen, die wahrscheinlich, da tlw. aus dem Gebäudeabbruch resultierend, asbesthaltig sind oder Teile von Teerpappe enthalten. Die Abfälle sollten vor der Beräumung analysiert werden. Der Vorhabenträger sollte verpflichtet werden, sämtliche Abfälle zu entsorgen und Nachweise über die ordnungsgemäße Entsorgung bei der Genehmigungsbehörde einzureichen (Entsorgungsnachweise).</p> <p>Zur verbindlichen Gewährleistung der vollständigen</p>	<p>Die Plankarte und Begründung eentahnten den Hinweis: Der Standort ist als stillgelegter Betriebsstandort im Altlastenkataster des Landkreises als Altlastenverdachtsfläche erfasst.</p> <p>Zusätzlich erfolgt eine Ergänzung unter Pkt. 6 der Begründung.</p>			

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB= Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

vorhabenbezogener BEBAUUNGSPLAN Nr. 24 "SOLARPARK PENZLIN-MOLLENSTORF" der Stadt Penzlin

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **26.01.2022 bis 28.02.2023**

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **26.01.2023**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			ordnungsgemäßen Abfallentsorgung ist es erforderlich, - die Einzelheiten im städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB zwischen Kommune und Vorhabenträger detailliert zu regeln, - die Abfallentsorgung eindeutig als Voraussetzung für die Umsetzung des Vorhabens festzulegen und eine zwischenzeitliche Abnahme der vollständigen Entsorgung vorzusehen (Zug um Zug-Vorgehen) sowie - das StALU MS als zuständige anlagenbezogene Abfallbehörde in die Erstellung und Durchführung des städtebaulichen Vertrages einzubinden.				
4.	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V			Keine SN durch die Behörde	-		
5.	Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V			Keine SN durch die Behörde	-		
6.	Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Postfach 12 01 35 19018 Schwerin	26.01.2023	in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage). Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.	Wird zur Kenntnis genommen. Im Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze.	N		
7.	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz			Keine SN durch die Behörde	-		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

vorhabenbezogener BEBAUUNGSPLAN Nr. 24 "SOLARPARK PENZLIN-MOLLENSTORF" der Stadt Penzlin

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **26.01.2022 bis 28.02.2023**

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **26.01.2023**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
	Mecklenburg-Vorpommern Abteilung 3 LPBK M-V Postfach 19048 Schwerin						
8.	Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern Am Schloss 9 17153 Ivenack Forstamt Stavenhagen	02.02.2023	zum o.g. Vorhaben nehme ich im Auftrag des Vorstandes der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, für den Geltungsbereich des Landeswaldgesetzes (LWaldG) M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794) wie folge Stellung: Entsprechend der vorgelegten Planung wird das forstbehördliche Einvernehmen für die planungsrechtliche Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Solar“ erteilt. Begründung: Durch die Maßnahme ist kein Wald nach §2 (LWaldG M-V) betroffen. Der nach §20 LWaldG M-V geforderte Waldabstand wird eingehalten. Belange des Landeswaldgesetzes werden somit nicht berührt.				
9.	Straßenbauamt Neustrelitz Hertelstraße 8 17222 Neustrelitz	14.02.2023	die Unterlagen zum o.a. Entwurf habe ich bezüglich der vom Straßenbauamt Neustrelitz zu vertretenden Belange geprüft. Der Geltungsbereich liegt nicht an einer Bundes- oder Landesstraße, so dass die Zuständigkeit des Straßenbauamtes Neustrelitz nicht berührt wird. Insofern gibt es seitens der Straßenbauverwaltung keine Bedenken zum Entwurf des o.g. Bebauungsplanes der Stadt Penzlin in der Fassung 30.09.2022.				

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB= Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

vorhabenbezogener BEBAUUNGSPLAN Nr. 24 "SOLARPARK PENZLIN-MOLLENSTORF" der Stadt Penzlin

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **26.01.2022 bis 28.02.2023**

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **26.01.2023**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
10.	Deutsche Telekom AG			Keine SN	-		
11.	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH			Keine SN	-		
12.	e.dis AG			Keine SN	-		
13.	50Hertz Transmission GmbH Heidestraße 2 10557 Berlin	26.01.2023	Nach Prüfung der von Ihnen eingerichteten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Umspannwerke, Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH. Wird das Vorhaben geändert oder nicht innerhalb von zwei Jahren begonnen, ist eine erneute Anfrage über das infrest Leitungsauskunftsportal erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen. Keine Medien im Plangebiet.	-		
14.	GDMcom GmbH Maximilianallee 4 04129 Leipzig	30.01.2023	Anlagenbetreiber Hauptsitz Betroffenheit Anhang Erdgasspeicher Peissen GmbH Halle nicht betroffen Auskunft Allgemein Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹ Schwaig b. Nürnberg nicht betroffen Auskunft Allgemein ONTRAS Gastransport GmbH ² Leipzig nicht betroffen Auskunft Allgemein VNG Gasspeicher GmbH ² Leipzig nicht betroffen Auskunft Allgemein Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!	Wird zur Kenntnis genommen. Keine Medien im Plangebiet.	-		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

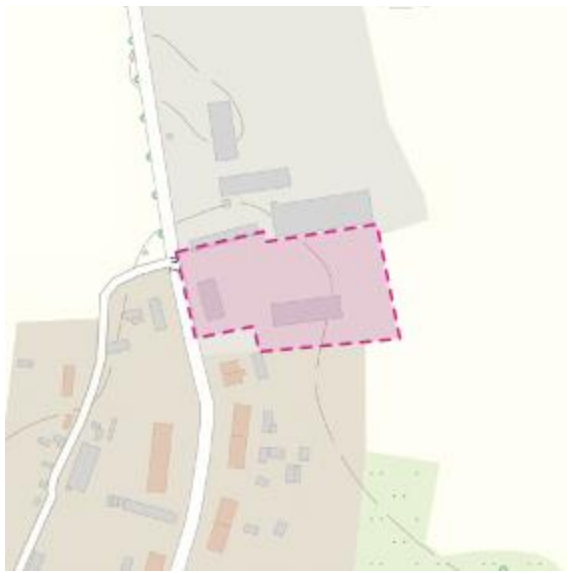
N = Nichtberücksichtigung

vorhabenbezogener BEBAUUNGSPLAN Nr. 24 "SOLARPARK PENZLIN-MOLLENSTORF" der Stadt Penzlin

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **26.01.2022 bis 28.02.2023**

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **26.01.2023**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
				Wird zur Kenntnis genommen. Keine Medien im Plangebiet.	-		
			Anhang - Auskunft Allgemein zum Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 24 der Stadt Penzlin "PV-Anlage Penzlin-Mollenstorf" der Stadt Penzlin – Entwurf PE-Nr.: 00832/23 Reg.-Nr.: 00832/23 ONTRAS Gastransport GmbH Fergas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) VNG Gasspeicher GmbH Erdgasspeicher Peissen GmbH Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und	Wird zur Kenntnis genommen. Keine Medien im Plangebiet.	-		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

vorhabenbezogener BEBAUUNGSPLAN Nr. 24 "SOLARPARK PENZLIN-MOLLENSTORF" der Stadt Penzlin

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **26.01.2022 bis 28.02.2023**

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **26.01.2023**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen. Weitere Anlagenbetreiber Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Zukunft nicht zuständig ist.				
15.	GASCADE Gastransport GmbH	02.02.2023	Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.	Wird zur Kenntnis genommen. Keine Medien im Plangebiet.	-		
16.	WBV "Obere Havel/Obere Tollense", Ihlenfelder Str. 119, 17034 Neubrandenburg	01.03.2023	unsere Stellungnahme vom 24.03.2022 ist weiterhin vollinhaltlich gültig. Ihrem jetzigen Anschreiben zur TöB-Beteiligung konnten wir entnehmen, dass unsere Forderung nach einem 7-m-Unterhaltungstreifen beidseitig der Rohrleitungstrasse in Ihre Planung aufgenommen wurde. Ausdrücklich weisen wir aber nochmals darauf hin, dass dieser Bereich dauerhaft weder mit festen Anlagen und Einfriedungen überbaut noch bepflanzt werden darf. Bei Problemen, Rückfragen oder für Einweisungen vor Ort	Wird zur Kenntnis genommen. Berücksichtigung der Forderung nach einem 7-m-Unterhaltungstreifen beidseitig der Rohrleitungstrasse in Planung aufgenommen.	V		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

vorhabenbezogener BEBAUUNGSPLAN Nr. 24 "SOLARPARK PENZLIN-MOLLENSTORF" der Stadt Penzlin

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **26.01.2022 bis 28.02.2023**

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **26.01.2023**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			wenden Sie sich bitte unter 0160 – 96935191 an unseren zuständigen Verbandsingenieur, Herrn Hoff. Dieses Schreiben ist eine Stellungnahme und gilt nicht als Genehmigung. Zur Vervollständigung unserer Unterlagen bitten wir um Übersendung der Lesebestätigung für dieses Schreiben.				
17.	Müritz-Wasser-Abwasserzweckverband			Keine SN	-		
18.	Polizeiinspektion Neubrandenburg			Keine SN	-		
19.	Industrie- und Handwerkskammer zu Neubrandenburg	21.02.2023	vielen Dank für Ihr Schreiben vom 26. Januar 2023, mit dem Sie um Stellungnahme zum Entwurf des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Anlage Penzlin-Mollenstorf“ bitten. Nach Prüfung der Unterlagen gibt es aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern keine Hinweise oder Anregungen zum vorliegenden Planungsstand (Fassung von September 2022).	Wird zur Kenntnis genommen. Behörde hat keine Hinweise.	-		
19.1	Saferay operations GmbH	26.01.2023	die infrest - Infrastruktur eStrasse GmbH wird von der saferay Gruppe beauftragt, Auskunftersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der saferay Gruppe. In dem o. g. Bereich liegen zurzeit keine Leitungen der saferay Gruppe. Aussagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber können wir nicht treffen. Hierzu empfehlen wir Ihnen gesonderte Auskünfte unter Nutzung von www.infrest.de einzuholen. Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der saferay Gruppe vorzulegen.	Wird zur Kenntnis genommen. Keine Medien im Plangebiet.	-		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

vorhabenbezogener BEBAUUNGSPLAN Nr. 24 "SOLARPARK PENZLIN-MOLLENSTORF" der Stadt Penzlin

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **26.01.2022 bis 28.02.2023**

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **26.01.2023**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
19. 2	primagas	26.01.2023	hiermit teilen wir Ihnen mit, dass durch das oben genannte Vorhaben keine Flüssiggas-Versorgungsleitungen im öffentlichen Bereich der PRIMAGAS Energie GmbH berührt werden. Sollte sich ein Flüssiggasbehälter auf dem angefragten Grundstück befinden, so wenden Sie sich bitte an den Eigentümer des angefragten Grundstückes.	Wird zur Kenntnis genommen. Keine Medien im Plangebiet.	-		
20.	Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg Neustrelitzer Straße 121 17033 Neubrandenburg	20.02.2023	die oben genannte Unterlage bzw. Anfrage wurde im Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt (SBL) Neubrandenburg geprüft. Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich im Bereich des o. g. Vorhabens kein vom SBL Neubrandenburg verwalteter Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Vorhabengebiet forst- oder landwirtschaftliche Nutzflächen oder für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen gemäß § 5 des Gesetzes zur Modernisierung der Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltung M-V vom 24.09.2019 nicht zum Landesvermögen des SBL Neubrandenburg gehörenden Grundstücken, sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltung erfolgt ist.	Wird zur Kenntnis genommen. Behörde ist nicht betroffen.	-		
21.	Bergamt Stralsund Frankendamm 17 18439 Stralsund	14.02.2023	die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24 der Stadt Penzlin "PV-Anlage Penzlin-Mollenstorf" der Stadt Penzlin berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund. Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.	Wird zur Kenntnis genommen. Behörde ist nicht betroffen.	-		

P = Änderung der Planzeichnung

T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen

UB = Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende

B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten

N = Nichtberücksichtigung

vorhabenbezogener BEBAUUNGSPLAN Nr. 24 "SOLARPARK PENZLIN-MOLLENSTORF" der Stadt Penzlin

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **26.01.2022 bis 28.02.2023**

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **26.01.2023**

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Vorschlag zur Abwägung mit Begründung	Empfehlung zur weiteren Behandlung	Anmerkung	Beschlussfassung
			Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahren Belangen werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.				
22.	Nabu Neubrandenburg			Keine SN	-		
23.	Bund für Umwelt und Naturschutz	23.02.2023	Wir nehmen das Vorhaben zur Kenntnis und können aufgrund unseres derzeitigen Informationsstandes keine natur-schutzfachlichen Bedenken formulieren. Sollten uns Erkenntnisse aus aktuellen fachlichen Erhebungen zum Naturhaushalt vorliegen, die Auswirkungen auf die vorliegende Planung besitzen können, behalten wir uns weiteren Vortrag vor. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und die Zusendung weiterer Unterlagen, sobald die Planung weiter voranschreitet.	Wird zur Kenntnis genommen. Keine Naturschutzfachlichen Bedenken	-		
24.	Kirchenkreisverwaltung Mecklenburg			Keine SN	-		
Nachbargemeinden							
N1	Stadt Penzlin			Keine SN	-		
N2.	Schliemanngemeinde Ankershagen			Keine SN	-		
N3.	Gemeinde Möllenhagen			Keine SN	-		
N4.	Gemeinde Kuckssee			Keine SN	-		
N5.	Gemeinde Klein Vielen			Keine SN	-		

P = Änderung der Planzeichnung
T = Änderung der Textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen
UB= Ergänzung im Umweltbericht

L = Änderung der Legende
B = Änderung der Begründung

V = Im Plan bereits enthalten
N = Nichtberücksichtigung